Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbeziek

Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 2

Riel, den 9. März

1943



gur gührer und Bolt

fiel bei den Kämpfen im Often der Pastor der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Propstei Münsterdorf

Reinhard Runau

Leutnant in einem Grenadier-Regiment Inhaber der Oft. Erinnerungemedaille

ftarb im Dienfte ber Behrmacht am 31. Dezember 1942 ber Paftor ber Rirchengemeinde Sanbewitt (Sarriblee)

Heinz Petersen

Unteroffizier in einem Infanterieregiment

Evangelische Eutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Inhalt: 7. Verordnung über die Zulassung von Kandidaten der Theologie zur vereinsachten zweiten theologischen Prüfung (S. 8) - 8. Unfallversicherung (S. 8) - 9. Krantenversicherung (S. 9) - 10. Darlehen aus dem landeskirchlichen Zentralfonds (S. 9) - 11. Ablieferung der eisernen Glockenklöppel (S. 9) - 12. Kirchliche Statistif für 1942 (S. 10) - 13. Einzahlungen an die Landeskirchenkasse (S. 10) - 14. Suchanzeige (S. 10) - Personalien

Nr. 7. Verordnung über die Zulassung von Kandidaten der Theologie zur vereins fachten zweiten theologischen Prüfung. Vom 25. Kebruar 1943.

Auf Grund der Ermächtigung der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 – Reichsgesetzblatt I Seite 1346 – wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges verordnet:

§ 1.

Kandidaten der Theologie, die am 1. Dezember 1942 mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben, können nach einer praktischen Ausbildungszeit von vier Monaten unter der Voraussetzung zur verseinfachten zweiten theologischen Prüfung zugelassen werden, daß sie nach ihrer Entlassung aus der Wehrmacht bzw. nach Beendigung des Krieges an einem längeren praktischen Fortbildungskursus teilzunehmen haben.

§ 2.

Diefe Berordnung tritt mit bem heutigen Tage in Rraft.

Riel, den 25. Februar 1943.

Der Präsident des Evangelisch-Eutherischen Landesfirchenamts. Dr. Kinder.

Nr. B. 446 (Dez. II)

Nr. 8. Unfallversicherung

Riel, den 9. Februar 1943.

Semäß § 537 Ziff. 1 bes 6. Gesetzes über Anderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (NGBI. I S. 107) sind mit Wirfung vom 1. Januar 1942 alle auf Grund eines Arbeits, Dienst, oder Lehrverhältnisses Beschäftigten gegen Arbeitsunfall verssichert. Nach § 541 a. a. D. sind versicherungsfrei u.a.

Beamte und Berwaltungslehrlinge, soweit ihnen Unsfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz geswährleistet ist, mit Ausnahme der Shrenbeamten, und Angestellte, soweit ihnen Unsallfürsorge entsprechend den jeweiligen Borschriften für Reichsbeamte auf Lebenszeit gewährleistet ist. Darnach sind die Kirchensgemeindebeamten versicherungssrei, weil ihnen durch die Anordnung über die Bersorgung der Landestirchensbeamten und der Kirchengemeindebeamten vom 29. Deszember 1942 (Kirchl. Ges. u. B.Bl. 1943 S. 2) Unsfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz geswährleistet ist. Begen der Bersicherungsfreiheit der Geistlichen ist mit dem Erlaß einer rechtsverdindlichen Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei zu rechnen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1942 ber Versicherungspflicht unterworfenen firchlichen Gefolg. schaftsmitglieder werden nach einer Durchführungs. vorschrift des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 bei der Berufsgenoffenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung in Berlin, Grunewald, Salzbrunner, straße 41. versichert. Über die Erfassung bzw. Anmels dung der bei dieser Berufsgenossenschaft unfallversiches rungspflichtigen firchlichen Gefolgschaftsmitglieder wird das Nähere noch befannt gegeben werden. Wenn sich bis zu dieser Bekanntgabe Unfälle von versicherungs. pflichtigen Gefolgschaftsmitgliedern ereignen oder seit dem 1. Januar 1942 ereignet haben, ist Meldung an die Berufsgenossenschaft in Berlin-Grunewald zu erstatten. Der in voller Höhe vom Dienstgeber zu tras gende Jahresbeitrag beläuft sich für jeden das ganze Jahr über beschäftigten Dienstnehmer auf 6,- RM.

Un der reichsgesetzlichen Unfallversicherung für dies jenigen Beschäftigten, die ihr schon vor dem Gesetz vom 9. März 1942 auf Grund der alten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung unterlagen, hat sich nichts geändert. Die auf Grund der alten Bestimmungen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsbienst und Bohlfahrtspflege oder bei der Gartenbaußerufsgenossensschaft versicherten Gesolgschaftsmits

glieder bleiben demnach weiterhin bei den bisherigen Bersicherungsträgern versichert.

Evangelische Lutherisches Landesfirchenamt Finanzabteilung.

Dr. Kinder.

Nr. C 434 (Dez. III)

Nr. 9. Krankenversicherung

Kiel, den 18. Februar 1943.

Im Gesethlatt der Deutschen Evang. Kirche 1942 Seite 57 ist die rechtsverbindliche Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei "zur Sicherung der Befreiung der firchlichen Beamten und Dauerangestellten von der Krankenversicherungspflicht" vom 12. Mai 1942 mit einer angefügten Ersläuterung abgedruckt.

Durch die Erlasse des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 20. Mai 1914 – Kirchl. Gef. u. V.Bl. S 108 - und des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. 8. 1919 - Kirchl. Gef. u. V. Bl. S. 121 - war die Befreis ung von der Krankenversicherungspflicht für diejenigen firchlichen Beamten und für diejenigen firchlichen Dauerangestellten im Sinne des § 170 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung ausgesprochen, benen für die Dauer der Regelleistungen der Krankenkasse gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens auf Krantenhilfe in Söhe jener Regelleistungen oder auf Behalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krantengeldes gewährleistet ist. Diese Gewährteistung ist jetzt durch die den Kirchengemeinden in der rechtsverbindlichen Anordnung vom 12. Mai 1942 auferlegte Verpflichtung gegeben und braucht deshalb nicht mehr vom Arbeitgeber besonders übernommen zu werden.

Die Befreiung im Einzelfall tritt erst mit dem Einsgang des Befreiungsantrags dei der zuständigen staatslichen Berwaltungsbehörde (in Preußen der Regiesungspräsident) ein. Der Antrag braucht nicht für jeden einzelnen Beschäftigten gestellt zu werden, sondern kann allgemein für die ganze Personengruppe des § 170 RBD., soweit sie unter den im § 169 genannten Boraussetzungen angestellt ist, gestellt werden. Einer namentlichen Anmeldung der einzelnen Beamten und Angestellten bedarf es nicht.

Bereits früher gestellte Befreiungsanträge brauchen nicht aus Anlaß der rechtsverbindlichen Anordnung vom 12. Mai 1942 wiederholt zu werden. Wenn aus nahmsweise eine neue Beamten, oder Dauerangestelltenstelle errichtet und besetzt wird, muß der Befreiungs antrag gestellt werden. Er ist vom Kirchenvorstand über das Landesfirchenamt einzureichen.

Evangelische Lutherisches Landesfirchenamt

In Bertretung: Bührle

Nr. C 593 (Dez. III)

Nr. 10. Darlehen aus dem landeskirch: lichen Zentralfonds

Riel, den 9. Februar 1943.

Bezugnehmend auf unsere Berordnung über die Bildung eines landeskirchlichen Zentralsonds vom 26. Juni 1940 (Kirchl. Ges. u. B.Bl. S. 65 ff.) geben wir den Kirchenvorständen anheim, Anträge auf Bewilligung eines Darlehens aus den Mitteln des landeskirchlichen Zentralsonds dis zum 1. Juli 1943 dem Landeskirchenamt einzureichen. Die Darlehen werden zum 1. Januar 1944 ausgezahlt. Der Zinssssatz dur Zeit 3¾ %. Sollte die Ausgahlung noch zum 1. Juli 1943 gewünscht werden, sind uns die Anträge um gehen den einzureichen. In dem Antrag ist anzugeben, zu welchem Zweichen. In dem Antrag eine nach dem neuesten Stand aufgestellte Übersicht der Kapitalien und Schulden der Kirchengemeinde.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 459 (Dez. III)

Dr. Kinder.

Ar. 11. Ablieferung der eisernen Glocken: Klöpvel

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten I 11 717/42 II III

Berlin W8, den 21. Jan. 1943

Betrifft Ablieferung der eifernen Glocken: Klöppel.

Befanntlich sind bei dem Ausbau der Kirchenglocken die eisernen Klöppel teilweise den Kirchengemeinden für eine etwaige spätere Wiederverwendung belassen worden. Erst vor einigen Monaten hat die Reichsstelle für Eisen und Metalle den mit dem Ausbau der Glotzen beauftragten Handwerksfirmen die Weisung erteilt, die Klöppel ebenfalls mit abzuliesern.

Im Einwernehmen mit dem Herrn Reichswirtschafts, minister bitte ich zu veranlassen, daß nunmehr alle bei den Kirchengemeinden noch vorhandenen eisernen Klöppel im Juge der zur Zeit laufenden Schrottaktion des Herrn Reichsministers für Bewaffnung und Munition abgeliefert werden.

3m Auftrage :

gez. Schirrmann

Riel, ben 8. Februar 1943.

Die noch vorhandenen eisernen Klöppel sind gemäß obigem Ministerialerlaß an die Sammelstellen absyuliefern.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 415

Nr. 12. Kirchliche Statistik für 1942.

Riel, den 3. Februar 1943.

Den Pröpsten (Landessuperintendent) gehen in diesen Tagen die für die Ausstellung der kirchlichen Statistik 1942 erforderlichen Formulare zu, für jede Kirchengemeinde zwei Formulare A und für jede Propstei – Landessuperintendentur – zwei Formulare B.

Hinsichtlich der Bearbeitung der Formulare A und B verweisen wir auf unsere hierzu ergangenen früheren Berfügungen, die in unserer Bekanntmachung vom 18. Januar 1939 – C 421 – (Kirchl. Ges. u. B.Bl. 1939 S. 10) genannt sind.

Die Beistlichen haben ein Stück des Formulars A bis spätestens zum 15. April 1943 ausgefüllt an den Propsten (Landessuperintendent) zurückzugeben, der seinerseits ein Stück des Formulars B zusammen mit den Unterlagen der Bemeinden bis zum 16. Mai 1943 an den Statistispfarrer i. R. Brederet in Kiel, Goethesstraße 12, einzureichen hat.

Evangelisch-Sutherisches Landesfirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hahn

Nr. C 394 (Dez. VIII)

Nr. 13. Einzahlungen an die Landes: firchenkasse

Riel, den 16. Februar 1943.

Bur Bermaltungsvereinfachung sind bis auf weiteres die Beiträge zum Bonds für Rirchenbeamte nicht mehr

vierteljährlich, sondern in einer Summe die zum 20. Oktober jeden Jahres zu zahlen. Ebenso ist der jährliche Bezugspreis für das Kirchliche Besets und Berordnungsblatt fünftig in einer Summe zu entrichten. Vorschußzahlungen sind hierfür nicht mehr zu leisten. Die Begleichung des Jahresbezugspreises für das Amtsblatt ist dann vorzunehmen, wenn die Ansforderung des Landeskirchenamts ergeht.

Evangelische Lutherisches Landesfirchenamt Kinanzabteilung.

In Bertretung :

Bührke

Nr. C 552 (Dez. III)

Mr. 14. Suchanzeige

Gesucht wird die Geburtsurfunde des angeblich 1801 oder 1802 in Jersbef in Solstein geborenen 30, hann Seinrich Berthold Janten.

Die Eltern waren:

Johann Sberhard Janken, geb. 24. 5. 1765 in Samburg und Christine Marie Janken, geb. Friedrichs(en), † 14. 7. 1845 in Glückstadt. Dieselben haben am 1. 8. 1797 in Sülfeld in Holstein die She geschlossen.

Für erste Zustellung der Urkunde oder Nachweis zur Erlangung derselben wird außer der Gebühr eine Vergütung von 5,— RN zugesichert. Nachricht erbeten an: Wilhelm Stocksleth, Elmshorn Adolfstraße 9.

Nr. A 143 (VIII)

Personalien

Bur Bubrer und Bolt fielen:

am 14. 1. 1942 der stud. theol. Nifolaus Lohf, Gesfreiter in einem Inf. Regt.;

am 5. 1. 1943 Etn. Harro Bulf bei Belitje-Eufi, Inh. bes E.R. II. Kl., des Inf. Sturmabzeichens und der Oftmedaille (Sohn des Paftors Bulf in Eichede).

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Paftor Postel, Grundhof, Hauptmann - Kriegsverdienstfreuz I. Kl. mit Schwertern;

Pastor Drews-Bandsbef, Kriegspfarrer - Kriegsverdiensttreuz II. Kl. mit Schwertern; Paftor Fürst, Owschlag, Obergefreiter – ER. II. Kl. Bermundetenabzeichen in schwarz, Ostmedaille und Sturmabzeichen;

Pastor Asmus Meyer, Ob. Gefr. i. e. Inf. Regt. - Ostmedaille;

Ungestellter des K. Steuerbüros Kiel, Zeldwebel Johannes Jessen – Kriegsverdienstfreuz II. Kl. mit Schwertern;

der am 16. 12. 1942 gefallene Student der Theologie Johannes Hübner, Oberleutnant, Inh. des ER. I und II. Rl., ist nachträglich zum Hauptmann der Res. befördert, auch ist ihm nachträglich die Tapferteitsauszeichnung mit Schwertern für Angehörige der Ostwölfer, 2. Rl. I. Stufe, verliehen worden;

Landmann Siegfried Beer (Sohn des Pastors Ernst Beer-Ruddewörde) 3. It. Obergefreiter in einem Urt.-Regt. – ER. II. Kl. Sefreiter Rubolf Hegerfelbt (Sohn bes Paftors Hegerfeldt-Nortorf) – Rumänischer Orben für Mannhaftigkeit und Tapferkeit 3. Kl. mit Schwertern.

Ernannt:

mit Birkung vom 1. Februar 1943 der bisherige Konsistorialrat Dr. Bundram, z. Zt. Oberktn. i. Felde, zum Oberlandeskirchenrat.

In den Ruhestand versett: auf seinen Antrag zum 1. April 1943 Pastor Karl Engelte in Sbg. Altona (Friedensgemeinde).

Bestorben:

am 20. Januar 1943 Pastor i. R. Friedrich Frentag in Nortorf. Der Verstorbene war zulett vom 17. Mai 1893 bis zu seiner am 1. Oktober 1931 ersfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Nortorf.

Seite 12 (Leerseite)